

GZ Präs. 11169/2003-18
Novelle zum Statut der Landeshauptstadt Graz;
Petition an den Landtag Steiermark
gem. § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 Statut

Graz, am 11.02.2009
Dr.Nauta/
Mag. Schmalenberg

Ausschuss für Verfassung, Personal,
Organisation, EDV, Katastrophenschutz
und Feuerwehr

BerichterstellerIn:

.....
Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gemäß § 45 Abs 3 des Statutes
(Anwesenheit von mindestens 38,
Zustimmung von mindestens 29
Mitgliedern des Gemeinderates)

Bericht
an den
Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Abänderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 die Kundmachung des Amtsblattes im Internet ermöglichen.

Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt Graz werden bislang in Papierform im Amtsblatt verlautbart. Die Kosten für Druck, Rechnungslegung und Mahnung von Abonnenten belaufen sich auf rund € 40.000,00 jährlich. Im Zuge der von den Ämtern auszuarbeitenden Aufgabenkritik wurde seitens des Präsidialamtes vorgeschlagen, das Amtsblatt in Zukunft nicht mehr in gedruckter Form aufzulegen, sondern es auf der Homepage der Stadt Graz unter www.graz.at zu publizieren. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Bundesgesetzblattgesetz. Für die Digitalisierung des Amtsblattes der Stadt Graz bedarf es einer Änderung von § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Kundmachung des Amtsblattes im Internet führt zur Einsparung der Kosten für Druck, Rechnungslegung und Mahnung von Abonnenten, die die Einnahmen aus dem Verkauf der Abonnements bei weitem überwiegen.

Gemäß § 45 Abs 2 Z 17 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Antragstellung auf Änderung dieses Statutes dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 45 Abs 3 lit. d leg. cit. zur gültigen Beschlussfassung die Anwesenheit von

mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat den Gesetzesentwurf vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit. d des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert werden soll, wird genehmigt;
2. der Gesetzesentwurf wird dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorgelegt, für die Herbeiführung des entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch den Landtag Steiermark und eine ehestmögliche Gesetzeswerdung Sorge zu tragen.

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung,
Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: